
1706/A XXV. GP

Eingebracht am 18.05.2016

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

**der Abgeordneten Spindelberger, Claudia Durchschlag
und Kolleginnen und Kollegen**

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen
medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-
technischen Dienste (MTD-Gesetz) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz),
BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt die Zeile „§ 11e Reregistrierung“.*
2. *In § 6b Abs. 6 werden nach Z 2 folgende Z 3 und 4 eingefügt:*
 - „3. einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung,
 4. einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit,“
3. *Dem § 6b Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:*

„Die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienstes ent-
steht erst mit Eintragung.“
4. *Die §§ 11e und 34c samt Überschriften entfallen.*
5. *Dem § 36 wird folgender Abs. 20 angefügt:*

„(20) Mit 1. Juni 2016 treten

 1. § 3 Abs. 1, § 8a Abs. 9, § 12 Abs. 2 und 3 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 185/2013
und § 6b Abs. 6 Z 3 und 4 und Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2016 in
Kraft und
 2. der Eintrag zu § 11e im Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 11e und 34c samt Überschriften außer
Kraft.“

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuss

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Begründung

Da das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, durch das u.a. für die Berufsangehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste eine Registrierung geschaffen werden sollte, nicht kundgemacht wurde, sind die im Rahmen der MTD-Gesetz-Novelle 2013 enthaltenen entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen im MTD-Gesetz, die mit 1. Juni 2016 in Kraft getreten sind, nicht vollziehbar und mit diesem Datum rückgängig zu machen.

